



Vergabeservice Berlin

Leitfaden

Beschaffungsformulare für Liefer- und Dienstleistungen ab EU-Schwellenwerte

Version 1.3

Juni 2026

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe

vergabeservice@senweb.berlin.de

www.berlin.de/sen/web/

www.berlin.de/vergabeservice

Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern Berlins den Umgang mit den Formularen erleichtern, die im Rahmen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ab EU-Schwellenwert zur Verfügung gestellt werden.

Er enthält eine Übersicht sowie Ausfüllhilfen der aktuell vorliegenden Formulare für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ab EU-Schwellenwert durch die Vergabestellen. Die EU-Schwellenwerte werden durch EU-Durchführungsverordnung alle zwei Jahre neu festgesetzt.

Grundsätze und Anforderungen an die Kommunikation im Vergabeverfahren sind in §§ 9 bis 12 VgV geregelt. Die Vergabepattform Berlin gewährleistet diese Anforderungen. Ihre Benutzung, ist für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte für die landesunmittelbare Verwaltung verbindlich vorgeschrieben (Nummer 8.3 AV zu § 55 LHO). Der Zugang erfolgt über <https://www.berlin.de/vergabepattform/>.

EU-Bekanntmachungen

eForms sind der offene Standard der EU für Daten, die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber auf Tenders Electronic Daily (TED) des Amts für Veröffentlichungen der EU ab dem 25. Oktober 2023 verwendet werden müssen.

Die verbindliche Einführung von eForms betrifft aktuell ausschließlich Vergaben, deren Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt (d.h., das EU-Vergaberecht).

Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich über elektronische Vergabepattformen, insbesondere über die [Vergabepattform des Landes Berlin](#).

Ausnahmen von der eVergabe

Sofern vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation abgewichen wird, stehen die im Vergabeservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/>) hinterlegten Formulare zu Verfügung. Darüber hinaus sind im Vergabeservice weitere Formulare hinterlegt, die nicht der Kommunikation, sondern ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens dienen.

Übersicht

Die Formulare mit dem Zusatz „EU“ sind ausschließlich für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten, einschließlich freiberuflicher Leistungen zu verwenden.

Die Formulare ohne Zusatz sind für alle Verfahren einsetzbar.

Die **orange** markierten Formulare sind vom Auftraggeber, die **blau** markierten Formulare vom Bewerber bzw. Bieter und **grün** unterlegte Formulare sind von Auftraggeber und ebenfalls vom Bewerber bzw. Bieter auszufüllen.

Bezeichnung der Formulare	EU (eVergabe)	EU (Papier Version)
Vermerk Vorbereitung Vergabe – Vorblatt	entfällt	Wirt-111
Vermerk zur Vorbereitung Vergabe - VgV	entfällt	Wirt-111.1 EU
Vermerk zur Vorbereitung Vergabe – soziale und besondere Dienstleistungen	entfällt	Wirt-111.2 EU
Vermerk zur Vorbereitung Vergabe - VSVgV	entfällt	Wirt-111.3 EU
Auftragsbekanntmachung EU	eForms	eForms
Vergabebekanntmachung EU gem.§ 39 VgV	eForms	eForms
Aufforderung zur Interessensbestätigung EU/ zum Teilnahmewettbewerb EU	Wirt-123.1 EU	Wirt-123.1 EU P
Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung	Wirt-123.2 EU	Wirt-123.2 EU P
Erklärung zu Ausschlussgründen und Angaben zu Unternehmen	Wirt-124 EU	Wirt-124 EU P
Anforderung/Nachforderung von Unterlagen – Bewerber – siehe IV 329 F/ Wirt 329	IV 129 F / Wirt-129	IV 129 F / Wirt-129 P
Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber	Wirt-132 EU	Wirt-132 EU P
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Wirt-211 EU	Wirt-211 EU P
Angebotsschreiben ohne Lose	Wirt-213	Wirt-213 P
Angebotsschreiben mit 12 Losen	Wirt-213.1	Wirt-213.1 P
Angebotsschreiben mit 30 Losen	Wirt-213.2	Wirt-213.2 P
Angebotsschreiben mit 60 Losen	Wirt-213.3	Wirt-213.3 P
BVB Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue	Wirt-214	Wirt-214 P
BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	Wirt-2140	Wirt-2140 P

BVB und Erklärung gemäß Frauenförderverordnung	Wirt-2141	Wirt-2141 P
BVB Schutzklausel	Wirt-2142	Wirt-2142 P
BVB Verhinderung von Benachteiligungen	Wirt-2143	Wirt-2143 P
BVB Kontrolle und Sanktionen	Wirt-2144	Wirt-2144 P
BVB Umweltschutzanforderungen	Wirt-2145	Wirt-2145 P
BVB Umweltschutzanforderungen Anlagen 01-09	Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9	Wirt-2145.1 P bis Wirt-2145.9 P
	Wirt-2145.1 Wirt-2145.4	Wirt-2145.1 P Wirt-2145.4 P
Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen	Wirt-215	Wirt-215 P
Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten	Wirt-226	Wirt-226 P
Aufkleber	entfällt	Wirt 228
Unteraufträge / Eignungsleihe	Wirt-235	Wirt-235 P
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer	Wirt-236	Wirt-236 P
Erklärung Bieter-/ Bewerbungsgemeinschaft	Wirt-238	Wirt-238 P
Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	Wirt-240	Wirt-240 P
Niederschrift über die Öffnung der Angebote (alle Vergabearten)	IV 313 F / Wirt 313	IV 313 F / Wirt 313 P
Nachforderung/Anforderung von Unterlagen – Bieter	IV 329 F / Wirt-329	IV 329 F / Wirt-329 P
Nachforderung Wettbewerbsregister	Wirt-3291-3292	Wirt-3291-3292 P
Absage nach § 134 GWB / Absage an Bieter	Wirt-334 EU	Wirt-334 EU P
Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung	Wirt-335 EU	Wirt-335 EU P
Aufforderung und Erklärung zur Bindefristverlängerung	V-3380-3381	IV/V/Wirt-3380-3381P
Mitteilung über den Zuschlag	Wirt-338	Wirt-338 P
Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens	IV 352e F / V 352e F / Wirt-352	IV 352e F / V 352e F / Wirt-352 P

Ausfüllhilfen

Formular

Wirt-123.1 EU	Aufforderung zur Interessensbestätigung EU/ zum Teilnahmewettbewerb EU
Wirt-132 EU	Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber
Wirt-211 EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EU
Wirt-214	Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Teil A)
Wirt-215	Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen (Wirt-214, Wirt 2140, Wirt 2141, Wirt 2143, Wirt 2144, Wirt 2145 u. Anlagen 01- 09)
Wirt-226	Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten
Wirt-240	Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz
IV 329 F / Wirt-329 IV 129 F / Wirt-129	Nachforderung/Anforderung von Unterlagen – Bieter bzw. Bewerber
Wirt-334 EU	Absage gemäß 134 GWB
Wirt-335 EU	Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung
Wirt-338	Mitteilung über den Zuschlag
IV/V/Wirt-3380-3381	Aufforderung und Erklärung Bindefristverlängerung
IV/IV/Wirt-352	Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Wirt-123.1 EU

Aufforderung zur Interessenbestätigung EU/ zum Teilnahmewettbewerb EU

Sofern gemäß § 38 Absätze 1 und 4 VgV eine geplante Auftragsvergabe nach den Vorgaben der Spalte 4 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a VgV (Vorinformation) bekannt gemacht wurde, fordert der öffentliche Auftraggeber alle Unternehmen, die auf diese Vorinformation hin eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 16 Absatz 1 VgV (Nicht offenes Verfahren) und nach § 17 Absatz 1 VgV (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) eingeleitet.

Zu 8.2 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Interessensbestätigungen / Teilnahmeanträge:

Gemäß § 58 Absatz 3 VgV ist neben dem Zuschlagskriterium auch anzugeben, wie das jeweilige Zuschlagskriterium gewichtet wird. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so sind die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge anzugeben.

Wirt-132 EU

Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber

Der öffentliche Auftraggeber kann jeden Bewerber nach Beendigung des Teilnahmewettbewerbs darüber informieren, dass seine Bewerbung, Interessensbekundung oder Interessensbestätigung ausgeschlossen wurde.

Das Formular ist zudem zu verwenden, wenn ein Bewerber einen Antrag über die Begründung seines Ausschlusses vom Wettbewerb gemäß § 62 Absatz 2 VgV stellt. Diese Information an die Bewerber ersetzt nicht die Informationspflichten ggü. den Bewerbern gemäß § 134 GWB, die vor Zuschlagerteilung zu erfolgen hat, bzw. die Informationspflichten über die Aufhebung oder Neueinleitung eines Vergabeverfahrens gemäß § 62 Absatz 1 VgV.

Wirt-211 EU

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

Zu Öffentlicher Auftraggeber

Buchstabe a)

Als öffentlicher Auftraggeber ist die juristische Person anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber ist, insbesondere i.S.d. § 98 ff. GWB. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung i.S.d. § 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen sowie alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle i.S.d. § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt.

Buchstabe b) und c)

Hier sind gemäß § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

Zu den Anlagen

Unter **B)** sind die Anlagen anzukreuzen, die mit dem Angebot des Bieters Vertragsbestandteil werden.

Soweit die BVB zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Wirt-214) vereinbart werden und entsprechende Broschüren „Tariftreuepflichtiges Entgelt“ vorliegen sind diese im Zusammenhang mit Wirt-124 an dieser Stelle anzugeben.

Soweit die BVB über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145) und darüber hinaus Ausführungsbedingungen (Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9) vereinbart werden, sind diese im Zusammenhang mit Wirt-2145 an dieser Stelle anzugeben.

Der Bieter muss diese Anlagen nicht unterschreiben oder zurücksenden, die Anlagen gelten als vom Bieter akzeptiert.

Unter **C)** sind die Anlagen anzukreuzen, die vom Bieter eingereicht werden sollen, auch die Anlagen, die einer Bearbeitung des Bieters bedürfen.

Soweit entsprechende Produktblätter vorliegen sind die jeweiligen „Anlagen zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ im Zusammenhang mit Wirt-1245 an dieser Stelle anzugeben.

In dem Fall, dass der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, kann der Platzhalter Punkt 15 benutzt werden.

Zu 1

Hier sind gemäß § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern.

Zu 2 Kommunikation

Das Formular Wirt-211 EU wird in zwei verschiedenen Versionen zur Verfügung gestellt: im Rahmen der elektronischen Vergabe (eVergabe) und im Rahmen der papiergebundenen Vergabe (P).

Zu 3.1 Folgende Nachweise / Angaben / Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen

Hier sind die Unterlagen oder Gegenstände anzugeben, die der Bieter mit dem Angebot abzugeben hat, die im Rahmen der eVergabe wegen ihrer physischen Beschaffenheit zusätzlich mit der Post oder direkt zur Submissionsstelle gesendet werden müssen. Dies betrifft z.B. Modelle, Muster, Proben, zusätzliche Speichermedien sowie nicht kopierbare oder komprimierbare Unterlagen.

Zu 3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Auftraggeber vor Beendigung des Vergabeverfahrens anfordern kann (siehe auch D).

Zu 5 Losweise Vergabe

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Von der EU-Bekanntmachung abweichende Angaben sind unzulässig.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

Zu 6 Nebenangebote:

Von der EU-Auftragsbekanntmachung abweichende Angaben sind unzulässig.

Zu 7 Unterauftragsvergabe

Gemäß § 36 Absatz 1 S. 1 VgV kann der Auftraggeber die Bieter auffordern, Angaben über beabsichtigte Unteraufträge bzw. Unterauftragnehmer zu machen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Regelung. Nur wenn sich der Bieter eines Eignungsverleihers bedienen will, muss der Auftraggeber auch die Eignung des Bieters prüfen und entsprechende Erklärungen einfordern (s. § 36 Absatz 1 S. 1 VgV); Eignungsleihe und Unterauftragsvergabe fallen in den meisten Fällen zusammen, müssen es aber nicht.

Zu 9 Angebotswertung

Es wird empfohlen, grundsätzlich „Kosten“ als Zuschlagskriterium festzulegen, insbesondere, wenn Nebenangebote zugelassen wurden oder Konzepte einzureichen sind. Der niedrigste Preis steht nicht zwangsläufig für die niedrigsten Kosten, die bei dem Auftraggeber durch die Annahme eines Angebots anfallen. Der Begriff der Kosten steht allgemein für finanzielle Aufwände des Auftraggebers und geht daher über die Zahlung des Angebotspreises hinaus. Beabsichtigt der Auftraggeber „Kosten“ in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen, muss er dies durch Formulierung eines eigenen Wertungskriteriums transparent machen. Wird in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen nur der Preis als Zuschlagskriterium bestimmt, dürfen keine – weitergehenden - Kosten in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen werden.

Von der EU-Auftragsbekanntmachung abweichende Angaben sind unzulässig. Im Übrigen wird auf § 127 GWB bzw. § 58 VgV verwiesen.

Zu 13 Ökologische und soziale Anforderungen

Diese Angabe ist ausschließlich bei der Vereinbarung der Tariftreue erforderlich (siehe Nr. 8 Absatz 1 und 3 AV Tariftreue).

Zu 15 Platzhalter für ausführlichen Text oder Aufzählungen.

Wirt-214

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Teil A)

Der öffentliche Auftraggeber vereinbart grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) diese Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt / Tariftreue.

Im Falle einer Leistung (bei Dienstleistungen ab 7 Kalendertagen ab geschätztem Auftragswert von 10.000 Euro), die nach der Ausführungsvorschrift Tariftreue eine Entlohnung nach den Regelungen eines Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist, unterliegt – muss / müssen die dazu gehörigen Tarifbroschüre(n) auf Seite 3 namentlich genannt und bei der Vergabe als Anlage beigelegt werden.

Siehe auch AV Tariftreue und Gemeinsames Rundschreiben SenIAS II B / SenWiEnBe II D / SenSBW V M Nr. 1/2022 sowie Berechnungshilfe.

Wirt-215

Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB / Besondere Vertragsbedingungen

Zu 7 Preisgleitklausel

Preisgleitklauseln sind aufgrund des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 7 Absatz 1 LHO) sowie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 nur in Ausnahmefällen zulässig, müssen begründet sein und in der Vergabeakte dokumentiert werden. Eine Preisgleitklausel kann vereinbart werden, wenn die Vertragsdauer sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und es zu erwarten ist, dass die Kosten zur Herstellung des Produktes stark

schwanken können. Man unterscheidet zwischen Stoffpreisgleitklausel und Lohnpreisgleitklausel. Bei Stoffpreisgleitklauseln verändert sich der Preis aufgrund verändernder Rohstoffpreise und bei Lohnpreisgleitklauseln aufgrund von veränderten Personalkosten.

Nachträgliche Preisänderungen wegen einer Änderung in der Beschaffenheit der Leistung sind im Rahmen von § 2 VOL/B vorzunehmen und müssen vertraglich nicht gesondert vereinbart werden.

Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ist § 29 UstG einschlägig (Umstellung langfristiger Verträge); dementsprechende Vertragsbedingungen müssen nicht gesondert vereinbart werden.

Zu 9 Unteraufträge

Diese Vertragsbedingungen sind im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu vereinbaren und dementsprechend zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren. Dabei ist zu berücksichtigen, ob

- die betreffende Leistung durch Unterauftragnehmer erbracht werden könnte,
- die Unterauftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptauftragnehmer verpflichtet werden müssen,
- die Identität der Unterauftragnehmer für den Auftraggeber erforderlich ist,
- die gemeinsame Haftung von Haupt- und Unterauftragnehmer erforderlich erscheint.

Sofern möglich, sind die Vertragsbedingungen auf die maßgeblichen Teilleistungen zu beschränken.

Zu 10 Vertragsstrafen

Die VOL/B enthalten keine Beträge für Vertragsstrafen; daher wäre grundsätzlich ein Betrag für eine Vertragsstrafe einzusetzen.

Der höchste Standardbetrag, der als angemessen erachtet wird, beträgt 1% der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer); in begründeten Fällen kann ein höherer Betrag vereinbart werden. Höhere Vertragsstrafen müssen gesondert begründet sein. Begründet wären höhere Vertragsstrafen insbesondere in den Fällen möglich, bei denen die Gewährleistung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlich ist (z.B. bei Reinigungsleistungen in Krankenhäusern).

Die insgesamt jeweils aufaddierten Beträge dürfen grundsätzlich nicht höher als 5% liegen.

Zu 11 Güteprüfung

Die VOL/B enthalten nur allgemeine Bestimmungen zur Güteprüfung; eine Güteprüfung muss daher – sofern erforderlich und angemessen – gesondert vereinbart werden. Auch hier gelten das pflichtgemäße Ermessen und die Begründungspflicht.

Güteprüfungen verursachen für die Auftragnehmer Kosten, die in die Angebote einzurechnen wären.

Bei längerfristigen Verträgen (z.B. Reinigung, Bewachung, Verpflegung, Beförderung) ist grundsätzlich eine Güteprüfung zu vereinbaren.

Zu 14 Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des BGB. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

Zu 15 Zahlungen

Grundsätzlich erfolgen Zahlungen erst nach Erfüllung der Leistung (§ 17 Nr. 1 S. 1 VOL/B). Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, sind angemessene Fristen zu vereinbaren und auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Siehe im Übrigen § 56 LHO (Vorleistungen).

Zu 16 Rechnungen

§ 15 VOL/B enthält bereits allgemeine Bestimmungen über Rechnungen. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen.

Im Hinblick auf die Übermittlung elektronischer Rechnungen gilt gemäß § 3 Nr. 5 Berliner E-Rechnungsgesetz (BERG) i.V.m. der E-Rechnungsverordnung (ERechV) Folgendes:

Zwar besteht im Unterschwellenbereich (noch) für den öffentlichen Auftraggeber keine Verpflichtung zur Annahme von E-Rechnungen, jedoch können diese nach einer Ermessenabwägung vereinbart und somit zugelassen werden. Das Ermessen im Unterschwellenbereich nach § 1 Abs. 4 ERechV wird durch Ankreuzen des Kästchens ausgeübt.

Rechnungsdaten, die gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen (§ 1 Abs. 2 ERechV),

Zu 17 Skontoabzüge

Es ist grundsätzlich Skonto zu vereinbaren. Ausgenommen sind Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist (z.B. bei Verlagserzeugnissen, Gebühren nach Honorarordnungen), die im Wirtschaftsverkehr unüblich sind (z.B. bei Mietzahlungen) oder sich am Markt nicht durchsetzen lassen. Wird kein Skonto vereinbart, ist dies in der Vergabeakte gesondert zu begründen.

Zu 18 Sicherheitsleistung

Werden an dieser Stelle keine abweichenden Bedingungen geregelt, gelten die Regelungen des § 18 VOL/B. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Zu 19 Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen über Mindestentgelte (Wirt-214)

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren (§§ 3 Absatz 1, 9 BerlAVG). Tariftreue: Siehe Ausfüllanleitung Wirt-214.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140)

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro zu vereinbaren, sofern die Leistung bestimmte Produkte enthält (§§ 3 Absatz 1, 8 und 19 Absatz 3 BerlAVG i.V.m. der AV ILO-Kernarbeitsnormen).

Anlagen zu den Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Soweit für einzelne Liefer- und Dienstleistungen Maßgaben zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu vereinbaren sind, ist zusätzlich jeweils die „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ aus den folgenden Produktblättern in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

- Produktblatt Textilwaren 1: Arbeitskleidung (ILO-PB 1.1)
- Produktblatt Textilwaren 2: Flachwäsche (ILO-PB 1.2)
- Produktblatt Schuhe (ILO-PB 2.1)
- Produktblatt Natursteine (LIO-PB 3.1)
- Produktblatt Sportbälle (ILO-PB 8.1)

Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderverordnung (Wirt-2141)

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind bei Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren (§ 13 BerlAVG i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 1 LGG i.V.m. der FFV).

Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143)

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren (§§ 3 Absatz 1, 14 BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Wirt-2144)

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind als Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Wirt-214), zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140), zur Frauenförderung (Wirt-2141), zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143) und über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145) zu vereinbaren (§§ 15 Absatz 1 Nr. 2 ff. BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145)

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren, sofern die Leistung bestimmte Produkte enthält (§§ 7, 12 BerlAVG i.V.m. der VwVBU)

Anlagen zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9)

Soweit für einzelne Liefer- und Dienstleistungen Umweltschutzanforderungen in Form von Ausführungsbedingungen (siehe Nr. I. 4.11 VwVBU) zu vereinbaren sind, sind zusätzlich jeweils folgende Anlagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

- Weiße Ware (Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wasserkocher, Elektrische Hände-trockner) (Wirt-2145.1)
- Entsorgung/Rücknahme von Geräten der Informations- und Kommunikations-technik (Wirt-2145.2)
- Strom (Wirt-2145.3)
- Verwertung von: gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen, Straßenkehrschutt, Holzabfällen, Aschen aus Verbrennungsanlagen, Sperrmüll, Altreifen sowie Abfallmanagement/Müllschleusen zur Verminderung von Hausmüll (Wirt-2145.4)
- Verwendung von Geräten und weiteren Produkten für die Grünflächen-pflege/Gartenbau/Forsten: Allgemeine Anforderungen an Geräte, Material-anforderungen an Komposthäcksler und Motorkettensägen, Lärmgrenzwerte für Gartengeräte, Kettenschmierstoffe für Motorsägen (Wirt-2145.5)
- Reinigungsdienstleistung für Gebäude: Verwendung von Reinigungsmittel, Abfallsäcke aus Kunststoffen (Wirt-2145.6)
- Reinigungsdienstleistung für Oberbekleidung: Verwendung von Waschmitteln (Wirt-2145.7)
- Lebensmittel: Abfallvermeidung und -verwertung, Papierprodukte (Wirt-2145.8)
- Großveranstaltungen: Abfallvermeidung und -verwertung, Papierprodukte (Wirt-2145.9)

In den Formularen Wirt-2145.1 und Wirt-2145.4 sind jeweils die Leistungen durch Anklicken des Kästchens auszuweisen, die mit dem betreffenden Vergabeverfahren beschafft werden.

Wenn es wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist, von der Vereinbarung dieser Besonderen Vertragsbedingungen abzusehen, ist dieses zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren (§ 3 Absatz 1 BerlAVG).

Wirt-226

Mindestanforderungen an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

Wirt-240

Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz

Wirken private Unternehmen, zum Beispiel Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Unternehmen - soweit erforderlich - nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgerinnen/Amtsträgern gleichgestellt.

IV 329 /Wirt-329

IV 129 F / Wirt-129

Nachforderung/Anforderung von Unterlagen – Bieter bzw. Bewerber

Mit diesem Formular können die Bieter bzw. Bewerber im Rahmen der Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 48 Absatz 7 VgV ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Gemäß § 7 Absatz 1 LHO sollen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß § 56 Absatz 2 und 3 VgV nachgefordert werden.

Wirt-334 EU

Absage gemäß § 134 GWB

Grundsätzlich ist es ausreichend, den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagerteilung gemäß § 134 GWB anzugeben. Die gesetzlichen Fristen sind unbedingt einzuhalten, da die Zuschlagerteilung sonst unwirksam ist.

Es ist zulässig, den Zuschlag zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.

Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind vollständig anzugeben und haben der Wahrheit zu entsprechen; ein bloßer Hinweis darauf, dass das Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten sollte oder sonstige Leerformeln, genügen nicht der Informationspflicht.

Soweit nicht nur der Preis als Zuschlagskriterium festgelegt wurde und auch Nebenangebote zugelassen und abgegeben wurden, ist die Information, es liege ein niedriges Hauptangebot vor, nicht ausreichend. Soweit ein Bieter Nebenangebote abgegeben hat, muss ihm mitgeteilt werden, ob diese gewertet wurden.

Bei mehreren Wertungskriterien und Unterkriterien ist es zielführend, diese einzeln aufzugreifen.

Bei Verwendung einer Wertungsmatrix ist es ausreichend, dem Bieter – jeweils zum einzelnen Wertungskriterium - mitzuteilen, dass er schlechtere Wertungsergebnisse erzielt hat.

Der Auftraggeber kann freiwillig über die in § 134 GWB vorgegebenen Angaben hinaus auch weitere nützliche Informationen an die Unternehmen geben, insbesondere über die Platzierung des betreffenden Angebots.

Erfolgt der Zuschlag unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstiger Änderung des Angebots oder nach Ablauf der Bindefrist, ist vor Zuschlagerteilung eine Einverständniserklärung des Bieters einzuholen.

Wirt-335 EU

Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet gemäß § 62 Absatz 2 VgV auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags,
- jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,
- jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters

soweit dem keine Gründe gemäß § 39 Absatz 6 VgV entgegenstehen.

Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind vollständig anzugeben und haben der Wahrheit zu entsprechen; ein bloßer Hinweis darauf, dass das Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten sollte oder sonstige Leerformeln genügen nicht der Informationspflicht.

Um Rückfragen zu vermeiden sollte z.B. angegeben werden, welche Änderungen an den Vergabeunterlagen als unzulässig erachtet wurden, welche Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden oder welche Nachweise nicht als hinreichender Beleg für die Eignung erachtet wurden.

Sofern die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots geschildert werden, ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Geschäftsgeheimnisse Dritter verraten werden.

IV / V /Wirt-3380-3381

Aufforderung und Erklärung Bindefristverlängerung

Die Verlängerung der Bindefrist ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 8 Absatz 1 VgV im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Der Bieter bestätigt (erklärt) diese Bindefrist als verbindlich auch hinsichtlich der Angebote seiner Unterauftragnehmer.

Wirt-338

Mitteilung über den Zuschlag

Grundsätzlich ist es ausreichend, den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagerteilung gemäß § 134 GWB anzugeben. Die gesetzlichen Fristen sind unbedingt einzuhalten, da die Zuschlagerteilung sonst unwirksam ist.

Es ist zulässig, den Zuschlag zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.

Erfolgt der Zuschlag unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstiger Änderung des Angebots oder nach Ablauf der Bindefrist, ist vor Zuschlagerteilung eine Einverständniserklärung des Bieters einzuholen.

Anstelle einer nach Tagen berechneten Frist ist es auch möglich, den rechtlich zulässigen, frühesten Zeitpunkt der Zuschlagerteilung anzugeben. Der Zuschlag erfolgt damit sekundengenau zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Diese Form der Mitteilung ist in allen Fällen von Angebot und Annahme zu empfehlen.

IV 352e F / V 352e F / Wirt-352

Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens

Die Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 8 Absatz 1 VgV im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Aufhebung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 1 VgV zulässig. Eine Aufhebung kann nicht mit vergaberechtlichen Verstößen durch den Auftraggeber begründet werden.

Kann die Aufhebung nicht begründet werden, kommt nur eine Einstellung des Vergabeverfahrens in Frage.

Die Gründe sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich nach Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens mitzuteilen. Zeitgleich wäre mitzuteilen, ob das Vergabeverfahren erneut eingeleitet wird.